

(2) Durch eine zusätzliche nebenberufliche Tätigkeit im gleichen oder in einem ähnlichen Fachgebiet verkürzt sich nicht die Ausbildungszeit.

(3) Bei Ärzten, die hauptberuflich in der Gesundheitsverwaltung oder in anderen staatlichen Organen auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes tätig sind, kann im Interesse ihrer weiteren Qualifizierung und zum Abschluß ihrer Facharztausbildung eine nebenberufliche Tätigkeit bei entsprechender Verlängerung der Ausbildungszeit durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit

* dem Ministerium für Gesundheitswesen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gewährleistet sind und eine andere Qualifizierung nicht möglich ist.

§ 7

(1) Die Ausbildung erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 nur in einer Fachrichtung. Die gleichzeitige Ausbildung in zwei Fachrichtungen ist nicht statthaft.

(2) Die Ausbildung muß sich auf alle Gebiete der Fachrichtung erstrecken. Werden in einer Ausbildungsstätte oder in einer Fachabteilung auch Krankheiten behandelt, die zu einem anderen Fachgebiet gehören, so ist die Ausbildungszeit nur anteilig anzurechnen, jedoch höchstens bis zu einem Jahr.

(3) Eine fachärztliche Ausbildung in Polikliniken und Ambulanzen wird nur zur Hälfte, höchstens bis zu 6 Monaten, berücksichtigt. Eine Ausbildung in Universitäts-Polikliniken und Polikliniken einer Medizinischen Akademie, die über eine ausreichende stationäre Abteilung verfügen, kann voll angerechnet werden.

(4) Eine Ausbildung auf verwandten Fachgebieten kann bis zu insgesamt einem Jahr angerechnet werden. Der Minister für Gesundheitswesen regelt in den Anweisungen gemäß § 1 Abs. 3, welche ärztlichen Tätigkeiten für eine zusätzliche fachärztliche Ausbildung anrechnungsfähig sind.

(5) Eine Tätigkeit in eigener Praxis und die selbständige Tätigkeit in einer Fachrichtung als ärztlicher Leiter einer Einrichtung, als Oberarzt, Abteilungsarzt oder als selbständig arbeitender Arzt wird nicht auf die fachärztliche Ausbildung angerechnet.

§ 8

(1) Die Leiter der Einrichtungen melden der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises die Aufnahme und Beendigung einer fachärztlichen Ausbildungstätigkeit.

(2) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes hat sich mindestens einmal jährlich von dem ordnungsmäßigen Gang der fachärztlichen Ausbildung zu überzeugen. Hierzu sind durch den Bezirksarzt Fachkommissionen einzusetzen.

§ 9

(1) Soweit eine Pflichtassistentenzeit in dem gleichen theoretischen Fachgebiet gemäß § 7 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I S. 108), in dem die fachärztliche Ausbildung stattfindet, unter Anleitung und Aufsicht eines für die fachärztliche Ausbildung zugelassenen Facharztes abgeleistet wurde, kann die Pflichtassistentenzeit auf die fachärztliche Ausbildung in dem entsprechenden theoretischen Fachgebiet bis zu 12 Monaten angerechnet werden.

(2) Für die theoretischen Facharztgebiete „Sozialhygiene“ und „Arbeitshygiene“ gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 26 und 27 wird auch eine klinische Pflichtassistententätigkeit gemäß § 6 Absätze 1 und 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I S. 108) im entsprechenden theoretischen Fachgebiet anerkannt. Der § 8 der genannten Dritten Durchführungsbestimmung entfällt für die Fachgebiete „Sozialhygiene“ und „Arbeitshygiene“.

§ 10

(1) Die durch die Ausbildung in einer Einrichtung erreichten Kenntnisse und Fertigkeiten sind durch den Leiter der Fachabteilung eingehend schriftlich zu beurteilen und vom Leiter der Einrichtung gegenzuzeichnen.

(2) Bei Beendigung der fachärztlichen Ausbildung hat der Leiter der Fachabteilung und der Leiter der Einrichtung eine eingehende schriftliche Gesamtbeurteilung an die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes einzureichen.

§ 11

(1) Zur Facharztanerkennung ist eine allgemeinärztliche Tätigkeit nachzuweisen, soweit nicht nach Bestimmungen dieser Anordnung die allgemeinärztliche Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 4 entfällt.

(2) Die allgemeinärztliche Tätigkeit ist hauptberuflich abzuleisten.

(3) Die allgemeinärztliche Tätigkeit verkürzt sich nicht durch zusätzliche nebenberufliche Tätigkeit.

(4) Bei Ärzten, die hauptberuflich in der Gesundheitsverwaltung oder in anderen staatlichen Organen auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes tätig sind, kann zu ihrer weiteren ärztlichen Entwicklung eine zusätzliche nebenberufliche Tätigkeit als allgemeinärztliche Tätigkeit, bei entsprechender Verlängerung, durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen ausnahmsweise zugelassen werden.

(5) Vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnene allgemeinärztliche Tätigkeiten können beendet werden.

§ 12

(1) In den klinischen Fächern gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 1 bis 19 ist vor der fachärztlichen Ausbildung eine einjährige allgemeinärztliche Tätigkeit gemäß § II abzuleisten, soweit nicht die Absätze 3 und 4 etwas anderes bestimmen.

(2) Diese Tätigkeit ist zur Gewinnung eines allgemeinärztlichen Überblicks über die gesamte medizinische Praxis in Krankenhäusern in Kreisen mit einer Bevölkerung unter 80 000 Einwohnern, Landambulatorien, Polikliniken — mit Ausnahme der Polikliniken und Ambulanzen an Medizinischen Fakultäten und Medizinischen Akademien —, Betriebsambulatorien, Betriebspolikliniken und ambulanten und stationären Eehandlungsstellen der Deutschen Volkspolizei auszuüben.

(3) Für die Anerkennung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sind als allgemeinärztliches Jahr 6 Monate Tätigkeit in einer fachärztlich geleiteten Abteilung für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten und 6 Monate Tätigkeit in der Fachabteilung einer Kinderklinik nachzuweisen.

(4) Für die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie entfällt der Nachweis einer allgemeinärztlichen Tätigkeit.